

**Landesverwaltungsgericht
Steiermark**8010 Graz, Salzamtsgasse 3
DVR 0752916 - UID ATU37001007

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Bearbeiter: Mag. Norbert Mandl**Tel.:** 0316 8029-7211**Fax:** 0316 8029-7215**E-Mail:** lvwg@lvwg-stmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführenPer E-Mail an: team.pr@bmvrdj.gv.at

— GZ: LVwG 1.1-6/2019-1
Ggst.: Entwurf einer Novelle, mit der das GOG,
das GebAG, das SDG und das BVwGG
geändert werden sollen;
Stellungnahme

Graz, 31. Jänner 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend Ihrem Schreiben vom 20. Dezember 2018, BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018, übermittelt das Landesverwaltungsgericht Steiermark zum geplanten Gesetzesvorhaben die nachstehende Stellungnahme:

Zu Art 2 Z 3 und Z 4 (§ 31 Abs 1a und § 53 Abs 1 Z 3 GebAG)

Im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene verpflichtende Teilnahme von Sachverständigen und DolmetscherInnen am elektronischen Rechtsverkehr darf angemerkt werden, dass das Landesverwaltungsgericht Steiermark trotz zahlreicher Bestrebungen nicht an den elektronischen Rechtsverkehr angebunden ist. Die vorgesehene Gebühr bei der Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs kann daher bei der Kommunikation mit dem Landesverwaltungsgericht nicht geltend gemacht werden.

Angeregt wird daher, die plattformübergreifende Zustellmöglichkeit der unterschiedlichen elektronischen Zustellsysteme auszubauen, sodass die angesprochene Gebühr auch bei der Kommunikation mit dem Landesverwaltungsgericht in Betracht kommt.

Dolmetschleistungen unter Verwendung von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung

Mit der im BGBl I Nr. 57/2018 vom 14. August 2018 kundgemachten Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) wurde für die Verwaltungsgerichte durch den neu eingeführten § 38a Abs 2 die Möglichkeit geschaffen, dass Dolmetschleistungen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erbracht werden können, wenn ein Dolmetscher für die Sprache, die für den Beschuldigten verständlich ist, nicht binnen angemessener Zeit zur Verfügung gestellt werden kann und das persönliche Erscheinen des Dolmetschers für die Gewährung eines fairen Verfahrens nicht erforderlich ist.

Für die diesbezüglichen Dolmetschleistungen haben nichtamtliche Dolmetscher nur den Anspruch auf eine Gebühr, welche sich nach Maßgabe des § 53b AVG direkt aus dem Gebührenanspruchsgesetz ergibt. Nachdem die darin enthaltenen Gebührenansprüche für die Beiziehung eines Dolmetschers per Video nur bedingt geeignet sind, wird um Aufnahme dementsprechender Gebührensätze ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
HR Dr. Gerhard Gödl
Präsident

Ergeht nachrichtlich an:

Präsidium des Nationalrates, per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <http://www.lvwg-stmk.gv.at/amtssignatur>

